

Synopse

KWaG

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Kantonales Waldgesetz (KWaG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft <i>beschliesst:</i>
	I.
	Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 1. Februar 1999 (Stand 1. März 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Ersatzabgaben</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle erhebt Ersatzabgaben gemäss Artikel 8 des Waldgesetzes.</p> <p>² Diese sind dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zuzuweisen.</p>	<p>§ 4 aufgehoben</p>
<p>§ 5 Ausgleichsbeitrag</p> <p>¹ Der Ausgleichsbeitrag, den die Empfängerin oder der Empfänger der Rodungsbewilligung nach Artikel 9 des Waldgesetzes zu leisten hat, entspricht der Hälfte des durch die neue Nutzung entstandenen Mehrwertes. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Waldbodens (Rodungsfläche) und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich Rodungersatzkosten und allfällige Ersatzabgabe gemäss § 4.</p> <p>² Die zuständige Dienststelle setzt den Ausgleichsbeitrag fest.</p> <p>³ Dieser ist dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zuzuweisen.</p>	<p>¹ Der Ausgleichsbeitrag, den die Empfängerin oder der Empfänger der Rodungsbewilligung nach Artikel 9 des Waldgesetzes zu leisten hat, entspricht der Hälfte des durch die neue Nutzung entstandenen Mehrwertes. Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Waldbodens (Rodungsfläche) und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich Rodungersatzkosten und allfällige Ersatzabgabe gemäss § 4.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>§ 6 Waldfeststellung</p> <p>¹ Soweit das Begehren um Waldfeststellung nicht im Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch steht, entscheidet darüber die zuständige Dienststelle.</p> <p>² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979¹ hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen in jenen Bereichen zu beantragen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.</p>	<p>² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979² hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen in jenen Bereichen zu beantragen; in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. <u>Gebieten</u>:</p> <p>a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen,</p> <p>b. ausserhalb Bauzonen, in denen gemäss kantonalem Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.</p>
<p>§ 25 Allgemeine Waldschäden</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle überwacht ergänzend zu den Waldeigentümerinnen und -eigentümern den Gesundheitszustand des Waldes, insbesondere die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten.</p> <p>² Sie ordnet Massnahmen gemäss den Artikeln 28 (Verhütung von Waldschäden) und 29 (Behebung von Waldschäden) der Waldverordnung an.</p>	<p>² Sie ordnet Massnahmen gemäss den Artikeln 28 (Verhütung von Waldschäden) und Artikel 29 (Behebung von Waldschäden) der Waldverordnung an.</p>
<p>§ 27 Ausbildung</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle sorgt unter Mitwirkung von Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Kurse im Lehrlingswesen sowie für die Weiter- und Fortbildung des gesamten Forstpersonals. Sie kann Kurse obligatorisch erklären.</p>	

¹ SR [700](#)

² SR [700](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Die Inhaberinnen und Inhaber von Forstbetrieben und -unternehmungen dürfen nur Personen für Holzernte- und Motorsägearbeiten einsetzen, welche über eine Mindestausbildung nach den Richtlinien der Eidgenössischen forstlichen Ausbildungskommission verfügen.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an den Kosten von forstlichen Fach- und Spezialkursen beteiligen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von forstlichen Lehrstätten treffen.</p>	<p>² Die Inhaberinnen und Inhaber von Forstbetrieben und -unternehmungen dürfen nur Personen für Holzernte- und Motorsägearbeiten einsetzen, welche über eine Mindestausbildung nach den Richtlinien der Eidgenössischen forstlichen Ausbildungskommission verfügen. <u>Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit gilt Artikel 21a des Waldgesetzes.</u></p>
	<p>§ 28a Informationsbewirtschaftung</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen bewirtschaften.</p> <p>² Personendaten, die das Gebiet der Organisationen betreffen, denen gemäss § 40 Aufgaben übertragen worden sind, dürfen diesen zugänglich gemacht werden.</p> <p>³ Zur Sicherung und Förderung der Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft dürfen Angaben zur Holznutzung von Waldeigentümerinnen und -eigentümern, die nicht Mitglied einer Organisation sind, an die private Institution der Wald- und Holzwirtschaft weiter geleitet werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.</p>
<p>§ 31 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab</p> <p>a. Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen,</p> <p>b. Massnahmen, die zur Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes notwendig sind,</p>	<p>b. Massnahmen, die zur Erfüllung <u>Erhaltung des Waldes und der Schutzfunktion des Waldes</u> Erfüllung seiner Funktionen gemäss § 1 Absatz 2c notwendig sind,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>c. Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen,</p> <p>d. Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern,</p> <p>e. die forstliche Aus- und Weiterbildung,</p> <p>f. die Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>² Die Massnahmen müssen wirtschaftlich, fachkundig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus ausgeführt werden.</p> <p>³ Der Kanton kann seine finanziellen Leistungen davon abhängig machen, dass</p> <p>a. sich die Empfängerinnen und Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen,</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. Dritte, insbesondere Nutzniesserinnen und Nutzniesser oder Schadenverursacherinnen und -verursacher, zur Mitfinanzierung herangezogen werden,</p> <p>e. eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird,</p> <p>f. sich die Empfängerinnen und Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen.</p>	<p>² Die Massnahmen müssen wirtschaftlich, fachkundig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus ausgeführt werden. <u>Sie können auch ausserhalb des Waldes angeordnet werden.</u></p>
<p>§ 32 Beiträge</p> <p>¹ An die Kosten der Massnahmen gemäss § 31 Absatz 1 kann der Kanton Beiträge von 10 bis 50 Prozent leisten. In Härtefällen können diese Beiträge um bis zu 10 Prozent erhöht werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Der Kanton trägt die nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Restkosten für Massnahmen in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion. Vorbehalten bleibt § 31 Absatz 3.</p> <p>³ An Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald kann der Kanton Beiträge aufgrund vertraglicher Vereinbarungen leisten.</p>	<p>^{1bis} Die Beiträge können auch auf der Grundlage von Zielvereinbarungen ausbezahlt werden.</p>
<p>§ 35</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle führt den kantonalen Fonds für Walderhaltung gemäss den §§ 4 und 5.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Verwendung der Mittel.</p>	<p>¹ Die zuständige Dienststelle führt den kantonalen Fonds für Walderhaltung gemäss den §§ 4 und § 5.</p>
<p>§ 40 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle kann einzelne Aufgaben bei der Planung der Waldbewirtschaftung sowie bei der Pflege und Nutzung des Waldes Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder den Waldeigentümerinnen und -eigentümern mit grösseren Waldflächen übertragen.</p> <p>² Sie schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a. die zu erfüllenden Aufgaben,b. Qualität und Ausmass der Aufgabenerfüllung,c. die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Vorschlagskredites durch den Kantonsrat,d. die Berichterstattung.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>³ Sie kann ihnen auf Gesuch hin im gegenseitigen Einvernehmen die Beratung der nicht organisierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer in ihrem Gebiet übertragen und sie ermächtigen, im Einvernehmen mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern deren Vertretung bei Bewilligungsverfahren zu übernehmen.</p>
	<p>§ 40a Gebiete der Organisationen</p> <p>¹ Einigen sich Organisationen, denen nach § 40 Aufgaben übertragen worden sind, nicht über die Abgrenzung ihrer Gebiete, legt die zuständige Dienststelle unter Anhörung der Beteiligten die Gebiete fest.</p>
	<p>§ 45a Kostentragung durch Verursacherinnen und Verursacher</p> <p>¹ Die schuldhafte Verursacherin oder der schuldhafte Verursacher trägt die Kosten von angeordneten Massnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner</p>